

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2005.00001 vom 21. Juli 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-07-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2005.00001](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2005.00001)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2005.00001 du 21 juillet 2006

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2005.00001 del 21 luglio 2006

## Erwägungen

### E. 4

4.1. Streitig und zu präzisieren ist zunächst, wie die von den Beschwerdeführenden - unbestrittenermassen - getätigten Privatbezüge zu qualifizieren sind. Massgebend für die Ermittlung der Ansprüche auf Zusatzleistungen sind in zeitlicher Hinsicht die Verhältnisse, wie sie per Ende 2000 bestanden haben.

4.2. Die Beschwerdeführenden sind einzige Aktionäre der seit dem 21. Januar 1998 im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragenen D. AG, welche die Führung eines Treuhand- und Buchhaltungsbüros zum Zwecke hat (vgl. Internet-Vollauszug vom 11. Juli 2006; Urk. 16). Angesichts des Geschäftsganges liessen es die finanziellen Verhältnisse in den ersten Jahren nach der Gründung des Betriebs - mit Ausnahme des Jahres 1998 - nicht zu, dass sich die Beschwerdeführenden Löhne auszahlen lassen konnten. Es kam indes zu verschiedenen Privatbezügen zulasten des jeweiligen Aktionärskontos (Urk. 5/2 S. 3, 5/8/1 S. 5 und 1 S. 4). Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat mit Urteil vom 29. April 2004 erkannt (Urk. 5/8/2 S. 5 [Erw. 4.2]), dass Privatbezüge als Einnahmen anzurechnen seien, soweit sie die im betreffenden Jahr getätigten Einlagen übersteigen. Da dem höchststrichterlichen Entscheid auch für das Jahr 2000 - als Grundlage für die Ansprüche 2001 - präjudizielle Wirkung zukommt, ist einkommensmässig auf die im 2000 getätigten Privatbezüge abzustellen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Einkommen nicht nur dann vorliegt, wenn Löhne effektiv zur Auszahlung gelangen, sondern auch dann, wenn ein Arbeitgeber die Bestreitung einzelner persönlicher Ausgaben seiner Arbeitnehmer übernimmt (z.B. Miete und dergleichen), oder wenn Aktionäre Privatbezüge vornehmen.

4.3. Die Beschwerdegegnerin ermittelte ein Vermögen in der Höhe von Fr. 48'015.--. Dieses setzt sich zusammen aus den Bankguthaben der Beschwerdeführenden, dem Saldo des Aktionärskontos des Beschwerdeführers 1 gemäss dem Wertschriftenverzeichnis zur Steuererklärung 2000 (Urk. 5/3/7) sowie dem von den Steuerbehörden ermittelten Wert der D. AG in der Höhe von Fr. 21'531.-- (Urk. 5/8/2 S. 7 Erw. 6 und Urk. 9/199). Da für diese Bewertung steuerliche Grundsätze massgebend sind, ist entsprechend den Ausführungen im Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (Erw. 6) von diesem Betrag auszugehen. Nicht gehört werden können die Ausführungen der Versicherten (Urk. 1 S. 6), "der Fiskus" habe eine sehr oberflächliche Berechnung (gemeint Bewertung) vorgenommen und einen zu hohen Wert festgesetzt. Vom Vermögen brachte die Beschwerdegegnerin Schulden im Betrag von Fr. 38'552.-- in Abzug (Urk. 5/1 und 5/13/2 in Verbindung mit Urk. 5/3/7), so dass ein Reinvermögen von Fr. 9'463.-- resultiert. Da das Vermögen somit den Freibetrag von Fr.

40'000.-- nicht erreicht, ist kein Vermögensverzehr anrechenbar. Zu berücksichtigen ist hingegen ein Vermögensertrag von Fr. 225.-- (Urk. 5/1 in Verbindung mit Urk. 3/7). Im Weiteren beziehen beide Ehegatten Altersrenten, welche je Fr. 18'540.-- betragen und sich gesamthaft auf Fr. 37'080.-- belaufen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In der Verfügung vom 23. Mai 2001 ging die Beschwerdegegnerin von einem Einnahmenverzicht in der Höhe von Fr. 33'600.-- aus, währenddem in der Verfügung vom 24. September 2004 unter Erwerbseinkünften ein Betrag von Fr. 24'321.-- aufgelistet ist. Diese Position stellt die umstrittenen, als Einkommen qualifizierten Privatbezüge der Beschwerdeführenden dar (Urk. 1). Im Beschluss vom 16. Dezember 2004 (Urk. 2 S. 5) legte der Bezirksrat einlässlich dar, wie sich die Berechnung auf Grund von Einlagen und Bezügen - unter Berücksichtigung des Urteils des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 29. April 2004 (Urk. 5/8/2) - gestaltet. Diese Angaben finden ihre Grundlage in den von den Beschwerdeführenden selber eingereichten Auszügen aus den Aktionärskonti der D. AG (Konti Nr. 2160 und 1161; Urk. 5/18/4). Diese Unterlagen haben sich die Versicherten entgegenhalten zu lassen. Es kann deshalb den Ausführungen in der Beschwerde (Urk. 1 S. 2), in Wirklichkeit hätten sämtliche Buchungen lediglich mit "Privatbezug" oder "Privateinlage" bezeichnet werden können, nicht gefolgt werden. Bezüge sind eindeutig Geldentnahmen, währenddem es sich bei Einlagen um einen Zufluss von Mitteln auf ein Konto handelt. Würden sämtliche Buchungen anders bezeichnet, würden dies Auswirkungen auf die gesamte Buchhaltung der Aktiengesellschaft haben.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Daher ist mit dem Bezirksrat selbst unter der Berücksichtigung sämtlicher Positionen in den beiden Konti von anrechenbaren Erwerbseinkünften in der Höhe von Fr. 14'215.20 auszugehen (vgl. dazu die Ausführungen im Beschluss des Bezirksrates vom 16. Dezember 2004; Urk. 2 S. 5).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das gesamte anrechenbare Einkommen der Beschwerdeführenden beläuft sich somit auf Fr. 51'520.20 (Fr. 225.-- + Fr. 37'080.-- + Fr. 14'215.20).

4.4 Ä Ä Ä Ä Da die von der Beschwerdegegnerin ermittelten anrechenbaren Ausgaben von Fr. 40'922.-- (Urk. 5/1) unbestritten geblieben sind, liegt kein Ausgabenüberschuss vor, welcher einen Anspruch auf Zusatzleistungen zu begründen vermöchte.

## 5. Ä Ä Ä Ä Ä Ä

5.1 Ä Ä Ä Ä Gemäss Art. 3d ELG ist Bezügerinnen und Bezüger einer jährlichen Ergänzungsleistung ein Anspruch einzuräumen auf die Vergütung von ausgewiesenen, im laufenden Jahr entstandenen Krankheitskosten, u.a. für die Kostenbeteiligung nach Art. 64 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG). Nach Art. 3d Abs. 4 ELG kann der Bundesrat die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei Personen regeln, bei denen die zu vergütenden Kosten höher sind als der Überschuss der anrechenbaren Einnahmen über die anerkannten Ausgaben. Anspruch auf Vergütung der Kosten nach Artikel 3d ELG besteht indessen nur, soweit nicht andere Versicherungen, also beispielsweise die Krankenversicherung, für die Kosten aufkommen (Art. 3 der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen, ELKV).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Nach Art. 19a ELV haben Personen mit Einnahmenüberschuss (anrechenbare Einnahmen höher als anerkannte Ausgaben) Anspruch auf die Vergütung

von Krankheits- und Behinderungskosten, wenn sie die übrigen Voraussetzungen nach Art. 2 ELG erfüllen. Die Vergütung entspricht dem Betrag, um den die ausgewiesenen Kosten den Einnahmensüberschuss übersteigen.

5.2 Der Bezirksrat hat zu Recht erkannt, dass ein Anspruch auf Übernahme von Krankheitskosten im Betrag von Fr. 5'324.-- bei einem Einnahmensüberschuss von Fr. 10'598.20 nicht besteht.

### E. 6.1

Rechtsanwältin lic. iur. Caroline Ferber übernahm am 13. Januar 2006 die Rechtsvertretung des Beschwerdeführers (Urk. 12) und stellte am 1. Februar 2006 vorsorglich das Gesuch um Bestellung ihrer Person zur unentgeltlichen Rechtsvertreterin (Urk. 13).

6.2 Nach Gesetz und Praxis sind in der Regel die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Verbeiständung erfüllt, wenn der Prozess nicht aussichtslos, die Partei bedürftig und die anwaltliche Verbeiständung notwendig oder doch geboten ist (BGE 103 V 47, 100 V 62, 98 V 117).

Bei der Frage nach der Notwendigkeit einer Vertretung ist zu prüfen, ob eine nicht bedürftige Person unter sonst gleichen Umständen vernünftigerweise ebenfalls eine Vertretung beanspruchen würde, weil sie selber zu wenig rechtskundig ist und das Interesse am Prozessausgang den Aufwand rechtfertigt. Daran fehlt es etwa, wenn der Anspruch in einem Zeitpunkt geltend gemacht wird, wo keine weiteren Prozesshandlungen mehr vorgenommen werden müssen (Kieser, ATSG-Kommentar, Art. 61 Rz 91 mit Hinweisen).

### E. 6.3

Rechtsanwältin Ferber stellte ihr (vorsorgliches) Gesuch um Bestellung zur unentgeltlichen Rechtsvertreterin beinahe zehn Monate nach Abschluss des Schriftenwechsels (Urk. 10). Da keine weiteren Prozesshandlungen seitens des Beschwerdeführers mehr nötig waren und sich auch ein Beweisverfahren ergibt, liegt keine Notwendigkeit zur rechtlichen Vertretung vor. Das Gesuch um Bestellung zur unentgeltlichen Rechtsvertreterin ist deshalb abzuweisen.

Das Gericht beschliesst:

Das Gesuch vom 1. Februar 2006 (Urk. 13) um Bestellung von Rechtsanwältin lic. iur. Caroline Ferber zur unentgeltlichen Rechtsbeiständin wird abgewiesen;

und erkennt sodann:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- lic. iur. Caroline Ferber

- A.\_\_\_\_

- Z.\_\_\_\_

- Bezirksrat C.\_\_\_\_

- Bundesamt für Sozialversicherung

- Direktion für Sicherheit und Soziales des Kantons Zürich

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.